Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinfall
Reglement für die Häuser Schindlergut und Rabenfluh

vom 12. Juni 2019

Die Verwaltungskommission beschliesst:[1]

1. Zweck

[1]Die Häuser Schindlergut und Rabenfluh nehmen betagte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde auf. Wenn die Platzverhältnisse es erlauben, können auswärtige Personen aufgenommen werden.

[2]Befristete Aufnahmen sind möglich, als „Probewohnen“ vor dem Entscheid zum Eintritt, für Ferienaufenthalte, zur Erholung oder zur Entlastung Angehöriger.

[3]Die Häuser Schindlergut und Rabenfluh bieten zudem Stützpunktdienste für die Altersbetreuung an. Für zu Hause wohnende Betagte besteht die Möglichkeit sich in den Häusern Schindlergut und Rabenfluh zu verpflegen, die Wäsche besorgen zu lassen sowie an Aktivitäten teilzunehmen.

2. Organisation und Geschäftsführung

Für die Leitung der Häuser Schindlergut und Rabenfluh ist die Geschäftsführung verantwortlich. Die Oberaufsicht der Geschäftsführung kommt der Verwaltungskommission zu. Die Verwaltungskommission errichtet und wählt eine Ombudsstelle für Anliegen und Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.1 Aufnahme, Taxordnung

[1]Eine Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse und der Dringlichkeit. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Diese ist zudem befugt, aus pflegerischen Gründen oder zum Schutz Dritter nach Information der Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Angehörigen, Zimmerwechsel vorzunehmen. Mit jeder Bewohnerin, jedem Bewohner wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen Die Einzelheiten werden durch die aktuelle Taxordnung und deren Anhang geregelt.

[2]Beim Eintritt, spätestens jedoch nach einem Monat Aufenthalt, muss eine Vorsorgevollmacht bei der Geschäftsführung hinterlegt werden. Diese kann durch eine Patientenverfügung ergänzt werden.

[3]Im Rahmen des Anmeldeverfahrens wird die Finanzierung des Platzes geklärt. Dazu legen die Bewohnerinnen und Bewohner offen, ob sie Ergänzungsleistungen beziehen. Werden keine Ergänzungsleistungen bezogen, muss der Anmeldung ein Auszug der Steuererklärung mit dem steuerbaren Einkommen und Vermögen beigelegt werden.

2.2 Klima und Achtung der Persönlichkeit

[1]Das Personal schafft eine Atmosphäre der Geborgenheit, in welcher sich die Bewohnerinnen und Bewohner wohl fühlen.

[2]Von den Bewohnerinnen und Bewohnern wird erwartet, dass sie durch allseitige Achtung und Rücksichtnahme helfen, diese Atmosphäre zu schaffen und zu erhalten.

2.3 Öffnungs- und Schliesszeiten

Selbstständige Bewohnerinnen und Bewohner erhalten einen Hausschlüssel und können jederzeit ein- und ausgehen. Wer über Nacht oder während den Essenszeiten abwesend ist, meldet dies vorher dem zuständigen Personal.

2.4 Mahlzeiten

[1]Die Bewohnerinnen und Bewohner nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam im Stationsesszimmer oder im dafür vorgesehenen Speisesaal ein. Bei Krankheit kann der Zimmerservice beansprucht werden. Gäste werden nach entsprechendem Bedarf resp. Platzangebot bedient.

[2]Diät und Sonderkost wird nur auf ärztliche Verordnung hin angeboten. Zwischenmahlzeiten für Diabetiker werden zusätzlich abgegeben.

[3]Alle Speisen sind zum sofortigen Verbrauch bestimmt und dürfen nicht ins Zimmer mitgenommen werden. Die Geschäftsführung lehnt die Verantwortung für in den Zimmern gelagerte Lebensmittel ab.

[4]Die Tischordnung wird von der Geschäftsführung bestimmt, den Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner wird nach Möglichkeit entsprochen.

2.5 Reinigungs- und Wäschedienst

[1]Die Reinigung der Zimmer erfolgt durch das Hauspersonal gemäss Arbeitsplan.

[2]Alle Wäschestückemüssen deutlich gekennzeichnet sein. Davon ausgenommen sind Wäschestücke von Kurzzeitaufenthalten bis 3 Wochen. Für defekte und fehlende Wäschestücke übernehmen die Häuser Schindlergut und Rabenfluh keine Haftung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht ein Wasch- und Bügelraum zur Verfügung. In den Zimmern darf nicht gewaschen werden.

2.6 Allgemeine Räume

Die Aufenthaltsräume, Garten und Terrasse stehen allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.

2.7 Sicherheit

[1]Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen und im Freien erlaubt. Die Verwendung von elektrischen Geräten (z.B. Heizapparaten, Wasserkocher, Halogenlampen, Kaffeemaschinen etc. sind aus Sicherheitsgründen nur über FI abgesicherte Steckdosenleisten erlaubt.

Das Anzünden von Kerzen ist aus Sicherheitsgründen in den Zimmern nicht erlaubt.

2.8 Ordnung

[1]Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind in den Häusern Schindlergut und Rabenfluh und auf dessen Gelände zur Reinlichkeit und Ordnung aufgefordert.

[2]Zu den Räumen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Für das Aufhängen von Lampen und Bildern muss der Hauswart zugezogen werden.

[3]Die Einzelzimmer können in der Regel mit eigenen Möbeln und Dekorationsgegenständen, wie Bilder, Blumen etc. ausgestattet werden. Die individuelle Möblierung in Mehrbettzimmern ist aufgrund der knappen Platzverhältnisse nicht möglich. Die Häuser Schindlergut und Rabenfluh stellen jeder Bewohnerin und jedem Bewohner ein Betagten- resp. Pflegebett (inkl. Duvet, Kissen und Bettbezüge) zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, lose Teppiche, Läufer, Bettvorlagen, oder Ähnliches auszulegen.

[4]Kehricht und Abfälle sind nach Anweisungen des Hauswartes zu sortieren und in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren.

2.9 Besuche

Besuche sind jederzeit willkommen. Übernachten ist nach Absprache möglich.

2.10 Pflege bei Krankheit

Erkrankte Bewohnerinnen und Bewohner werden im Zimmer gepflegt.

2.11 Wertgegenstände und Haftung

Für Wertgegenstände lehnt die Geschäftsführung jede Haftung ab. Mobiliar- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.

3. Beschwerden

Beanstandungen können der Geschäftsführung unterbreitet werden, wenn diese durch ein klärendes Gespräch mit dem zuständigen Personal nicht gelöst werden konnten. Werden die Probleme auch dann nicht befriedigend gelöst, so steht eine Ombudsstelle zur Verfügung. Verfügungen der Geschäftsführung können bei der Verwaltungskommission angefochten werden.

4. Verschiedenes

[1]Dem Personal ist die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken untersagt. Hingegen kann in die gemeinsame Personalkasse der Verwaltung gespendet werden.

[2]Das Personal darf die Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner nur mit deren Erlaubnis betreten. Davon ausgenommen sind Notfälle oder das Erbringen von pflegerischen und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen.

[3]Das Halten von Kleintieren ist mit Bewilligung der Geschäftsführung erlaubt, solange sie durch die Besitzerinnen oder Besitzer selbst versorgt werden können und keine Nachbarn gestört werden.

[4]Musizieren, Radio- und Fernsehbenutzung ist soweit erlaubt, als dadurch niemand gestört wird.

[5]Das Personal darf nicht ohne Bewilligung der Geschäftsführung für Botengänge oder zusätzliche Arbeiten herangezogen werden.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss Verwaltungskommission vom 12. Juni 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

[1] Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2019